

Satzung des rechtsfähigen Vereins FW Freie Wähler Augsburg e.V.

Vorsitzender:
Rainer Schönberg
Kurze Wertachstr. 1
86153 Augsburg
Tel. 0821-38852
Email: rainer.schoenberg@t-
online.de

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein *FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.* ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Stadt Augsburg zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

Schriftführerin:
Petra Wengert

2. Deshalb beteiligt sich der Verein *FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.* an den Wahlen zum Stadtrat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er ist überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes.

3. *Der Verein FW Augsburg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Augsburg.*

(4. Der Verein FW Augsburg ist parteipolitisch unabhängig. Mittel des Vereines FW Augsburg dürfen weder für die mittelbare noch für die unmittelbar Förderung politischer Parteien verwendet werden)
Streichen

3. *Er führt die Kurzbezeichnung: Freie Wähler Augsburg.*

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins *FW Augsburg* besteht darin, den Bürgern der Stadt Augsburg eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, *alle kommunalen Angelegenheiten* (?) in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein *FW Augsburg* sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindung und Gruppenegoismen geprägt ist. *hierfür errichtet und betreibt der Verein FW Augsburg eine organisatorische Einrichtung in der Stadt Augsburg. streichen*

2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen und gegebenenfalls auch den Wahlen zum bayerischen Landtag geeignete Persönlichkeiten *aus den Reihen* (streichen) des Verein *FW Augsburg* als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Augsburg und ihrer Bürger entscheiden.

3. Der Verein *FW Augsburg* *soll* einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen, welche die Ziele des Vereins FW Augsburg unterstützten und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Eintritt in den Verein FW Augsburg erfolgt durch schriftliche Beitragserklärung und setzt *Volljährigkeit (oder ab 16. Jahren)*, sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§6) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam. *Frage : Einwohner oder Bürger Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Nominierungen und als Delegierte*

2. *Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt (streichen – überflüssig)*

3. ¹Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. ²Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. ³Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. ⁴Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵*Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend; zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.*

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, seinen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

5. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereines FW Augsburg kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten *länger als 6 Monate* nicht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 4 Haftung (*soll dies in der Satzung geregelt werden ?*)

Der Verein FW Augsburg übernimmt über die gesetzlichen Anforderungen hinaus seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung für Schäden, die

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereines FW Augsburg,
2. bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit und
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein FW Augsburg erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein FW Augsburg auftreten sowie
4. nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden jeglicher Art.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der (*ehrenamtliche*) Vorstand des Vereins FW Augsburg besteht aus dem/der:

1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n)
3. Schriftführer/in
4. Schatzmeister/in.

Ihm zur Seite stehen *drei* (oder ein jeweils von der Mitgliederliste zu bestimmende Anzahl von) Beiräten an. Sie bilden zusammen mit dem Vorstand die erweiterte Vorstandschaft. *Besteht eine Gruppe der Jungen Freien Wähler im Stadtgebiet Augsburg, so gehört deren Vorsitzend(r) kraft seines/ihrer Amtes dem erweiterten Vorstand an.*

§ 7 Vertretungsbefugnis und Aufgaben der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein FW Augsburg gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

2. Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonstige Angelegenheiten des Vereins FW Augsburg, sowie die ihm durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten *ehrenamtlich* aus. Dabei hat er die Gesamtentwicklung des Vereins FW Augsburg, zur Verwirklichung des Satzungszweckes voranzutreiben. *Er hat insbesondere:*

a) Entwicklungspläne und Ziel für den für den Verein auszuarbeiten,

b) für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen

*c) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen sowie einen ausführlichen Kas-
senbericht zu erstellen,*

d) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,

e) die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Vereins FW Augsburg zu koordinieren,

f) laufend an die Organe des Vereins FW Augsburg zu berichten und Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten,

g) Vereinsordnungen zu erlassen,

h) Personalentscheidungen zu treffen,

i) Projekte und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,

k) Strategien und Konzepte auf Stadtebene zu erarbeiten,

l) regelmäßig Sitzungen der Organe des Vereins FW Augsburg durchzuführen und

m) deren Beschlüsse auszuführen.

Hierfür tritt er in Sitzungen zusammen, sooft die Notwendigkeit hierfür gegeben ist, jedoch mind. 4 Mal im Jahr.

3. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand je Geschäftsjahr zum Abschluß von Geschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Dm für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

4. *Die Mitglieder des Vorstandes üben das hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins FW Augsburg aus und haben das Recht an allen Sitzungen der Organe des Vereins FW Augsburg und sonstigen Veranstaltungen des Vereins FW Augsburg teilzunehmen.*

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8 Wahl der/s Vorstandschaft

1. *Die Vorstandschaft (der Vorstand) wird durch die Mitgliederversammlung (§9) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. (Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Eine bzw. eine mehrfache Wiederwahl ist möglich und zulässig, die Ausübung eines Mandates steht der Wahl in die Vorstandschaft nicht entgegen.)*

2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu.

3. *Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.*

4. *Sie erweiterte Vorstandschaft -außer der/die Vorsitzender der Jungen Freien Wähler, welche/r kraft Amtes der Vorstandschaft angehört- kann auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Anwesender widerspricht.*

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) soll mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der die Mitglieder des Verein FW Augsburg durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung *schriftlich einzuladen* sind.

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht des Kassenprüfers

c) Entlastung des Vorstandes

d) Anträge und Wahlen, sowie weitere Punkte soweit vorhanden bzw. nach der Satzung vorgeschrieben,

e) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende/kommende Jahr.

Anträge *müssen* mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein., sind unter Aufnahme in die Tagesordnung in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins FW Augsburg gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden soll. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindesten 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. *Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern*, Besser: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Zur Beschlußfassung *genügt* die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. *§ 4 Abs. 3 Satz 5 und § 16 Abs. 3 bleiben unberührt.*

5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorsandsmitglied zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Revisor, der jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandschaf, über die des Schatzmeisters nach Anhörung des Revisors.

7. Stimmberechtigt sind alle *volljährigen* Mitglieder des Vereins FW Augsburg.

Wählbar sind alle volljährigen Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben und keiner politischen Partei angehören. Bei Aufstellungs- (Nominierungs-) versammlungen, kann das aktive und passive Wahlrecht durch die gesetzlichen Wahlvorschriften zusätzlich eingeschränkt sein. Die gesetzlichen Wahlvorschriften gehen den Wahlvorschriften nach dieser Satzung vor. Dies gilt auch bei Wahlen von Delegierten.

9. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere:

a) den Vorstand, *einschließlich des Schatzmeisters* und

b) eines Revisors (Kassenprüfer), der dem Vorstand nicht angehören darf.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:

a) die Liste für die Stadtratswahl zu beschließen,

b) Kandidaten auf Stadtebene zu nominieren,

c) gegebenenfalls Delegierte zu wählen und zu anderen Verbänden zu entsenden und

d) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,

e) den Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes *und des Schatzmeister*,

f) die Höhe der Beiträge,

g) Änderungen der Satzung sowie

h) über alle sonstigen Angelegenheiten, *die ihr durch die Satzung übertragen worden sind und die nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes fallen* soweit die von grundlegender und erheblicher Bedeutung für den Verein sind zu entscheiden.

11. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins FW Augsburg oder dessen Stellvertreter geleitet und haben in der Stadt Augsburg stattzufinden.

§ 10 Nominierungsversammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen

1. Bei den öffentlichen abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat dem Verein FW Augsburg angehören. Ausnahmen von der Monatsfrist und den weiteren von der Satzung vorgegebenen Formalitäten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Organe gelten nur anlässlich der erstmaligen Konstituierung des Vereines FW Augsburg.

2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich zu wählen. Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel schriftlich, § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden (§ 15 Satz 2).

§ 11 Arbeitskreis/Ausschüsse

1. Bei Bedarf können durch die Organe des Verein FW Augsburg Arbeitskreis/Ausschüsse auf Dauer (ständige Arbeitskreis/Ausschüsse) oder für den Einzelfall (Arbeits-/Projektgruppen) gebildet werden. Mit der Bildung ist ein Leiter des Arbeitskreises/Ausschusses zu bestimmen. In die Arbeitskreise/Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden oder in ihnen tätig werden.

2. Die Sitzungen der Arbeitskrise/Ausschüsse erfolgen bei bedarf und werden durch den Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 Aufzeichnungen

1. Über Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, ggf. der Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Wahl- bzw. Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Aufzeichnungen über Wahlen und Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein FW Augsburg erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von

der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vollständig bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Reduzierungen bzw. Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Aufgaben des Schatzmeisters, Geschäftsjahr

1. Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins FW Augsburg Buch zu führen und mindestens einmal im Jahr in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch den unabhängigen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Revisor geprüft. Dieser erstatt bei den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
4. *Näheres regelt die Finanzordnung.*

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins FW Augsburg kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins FW Augsburg stehen“.
2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel *der Mitglieder* des Vereins FW Augsburg schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederversammlung des Vereins FW Augsburg anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich.
4. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

5. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder einen Liquidator zu bestellen, der die laufenden Geschäfte durchzuführen und den Verein abzuwickeln hat.

Das nach der Auflösung oder Aufhebung des FW Augsburg e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen ist an eine soziale Einrichtung oder einen sozialen Zweck in der Stadt Augsburg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden, zu übertragen. Diese Einrichtung ist in der Auflösungsversammlung zu bestimmen.

§ 17

Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 1997 beschlossen.
2. Sie tritt mit der *Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Eintragung in das Vereinsregister* in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Vorsitzende(r) 2. Vorsitzende(r) Schriftführer7in